

Bekanntmachung über die Unterrichtung der Einwohner über die Möglichkeit von Auskunfts- und Übermittlungssperren gem. § 36 Bundesmeldegesetz i. V. m. § 58c Soldatengesetz und den §§ 50 und 51 Bundesmeldegesetz

§ 36

Regelmäßige Datenübermittlungen (Auszug)

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 58c

Soldatengesetz Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden (Auszug)

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach Absatz 1 Satz 2 jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.